

Vorlesung Öffentliches Recht I – Falllösung und Schriftsätze

WS 2009/2010

Sachverhalt:

Anna A hatte wenig Glück in ihrem Leben: ihre Ehe ging in Brüche und ihre Anstellung, mit der sie sich und ihren achtjährigen Sohn mehr schlecht als recht finanziell über Wasser halten konnte, verlor sie im Zuge der Wirtschaftskrise. Nun erhielt sie auch noch die ärztliche Diagnose, dass sie an einer seltenen Hautkrankheit leide, die nur mit aufwändigen Therapien heilbar sei. Da die Krankenkasse die Kosten für diese Therapien nicht übernimmt, weiß Anna nicht mehr weiter.

Ihre Freundin Friederike ist erschüttert von Annas Schicksalsschlägen und möchte helfen. Sie weiß, dass viele Bewohner in Annas Heimatort H, Bezirk B (OÖ) Anna ebenfalls gerne unterstützen würden, und beschließt daher, in H am Wochenende von 6.11. bis 8.11.2009 von Haus zu Haus zu gehen und um einen finanziellen Beitrag zur Hauttherapie von Anna zu bitten. Als Dankeschön erhält jeder Spender ein von Friederike und Anna selbst gemachtes kleines Kräuterkissen.

Am Gemeindeamt von H wird Friederike mitgeteilt, dass sie hierfür eine Genehmigung brauche. Sie erhält dort auch den einschlägigen Gesetzestext. Nach dem Studium des Gesetzestextes ist sie sich aber nicht sicher, ob sie die erforderliche Verlässlichkeit aufweist. Daher wendet sie sich an die befreundete Rechtsanwältin Dr R, die sie für die gute Sache kostenlos vertreten will. Ihr erzählt sie, dass sie 2008 rechtskräftig verwaltungsbehördlich wegen Übertretung des Meldegesetzes bestraft wurde, da sie sich nicht rechtzeitig an ihrem neuen Hauptwohnsitz in der Gemeinde H gemeldet hatte.

Aufgabe: Verfassen Sie den entsprechenden Antrag an die zuständige Behörde.

Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Durchführung von Sammlungen (Öö. Sammlungsgesetz 1996) LGBl 90/2001 idgF - Auszug

§ 1 Geltungsbereich

(1) Als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung

1. im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder
2. an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung). [...]

§ 2 Bewilligungspflicht

(1) Die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der Behörde (§ 5).

(2) Die Bewilligung ist vom Veranstalter der Sammlung bei der Behörde zu beantragen. Gleichzeitig hat er

1. den Zweck,
2. die Form (Haus- oder Straßensammlung),
3. den Zeitraum und
4. den örtlichen Bereich

der Sammlung bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich [...] mildtätigen Zwecken dienen soll und

2. der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt [...].

(5) Mildtätig gemäß Abs. 3 Z. 1 sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

(6) Die erforderliche Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z. 2 ist nicht anzunehmen, wenn der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen.

[...]

§ 5 Behörde, Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, [...].

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.